

ABSTIMMUNGSERGEBNISSE



SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
Klagenfurt, FN 109859h

Abstimmungsergebnisse der XXIII. ordentlichen Hauptversammlung am 05. Mai 2020

TOP 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Im Jahresabschluss der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG über das Geschäftsjahr 2019 sind ein Jahresüberschuss in der Höhe von EUR **3.817.073,62** und ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR **4.442.016,00** ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG schlagen vor, je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in der Höhe von EUR **0,60** an die Aktionäre auszubezahlen. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher EUR **435.599,40**. Die Auszahlung erfolgt am **13.05.2020**. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR **4.006.416,60** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von **9** Aktionären, welche **485.887** Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 485.887
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 66,9 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 485.887
- JA-Stimmen: 485.887
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinns) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Die Hauptversammlung hat somit beschlossen, dass je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in Höhe von EUR 0,60 an die Aktionäre ausbezahlt wird. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher EUR 435.599,40. Die Auszahlung erfolgt am 13.05.2020. Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 4.006.416,60 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

TOP 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 9 Aktionären, welche 485.887 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 452.441
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 62,3 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 452.441
- JA-Stimmen: 452.441
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 3 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Dem Vorstand der Gesellschaft wurde somit die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

TOP 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 9 Aktionären, welche 485.887 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 116.353
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 16 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 116.353
- JA-Stimmen: 116.353
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 4 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde somit die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

TOP 5. Beschlussfassung über

- (a) den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3.5.2018 unter gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG**
- (b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag dieser Beschlussfassung die eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art wieder zu veräußern, wobei der Vorstand ermächtigt ist, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen**
- (c) die Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3.5.2018 zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG neuerlich dazu zu ermächtigen, innerhalb von 30 Monaten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag, somit ab dem 6.5.2020 bis zum 6.11.2022, eigene Aktien bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben (Gesamterwerbsvolumen), wobei der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert maximal 30 % unter und der höchste Gegenwert maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden drei Börsetage betragen darf. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;
- (b) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag dieser Beschlussfassung die eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art wieder zu veräußern, wobei der Vorstand ermächtigt ist, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen, wenn die eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben

Abstimmungsergebnisse zur 23. o. HV 2/5

oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland verwendet oder im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungs- oder Aktienoptionsprogramms an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gewährt werden; und

- (c) den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 9 Aktionären, welche 485.887 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 485.887
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 66,9 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 485.887
- JA-Stimmen: 485.887
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 5 (Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Der Vorstand wurde damit ermächtigt, bis zum 6.11.2022 eigene Aktien bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben, wobei der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert maximal 30 % unter und der höchste Gegenwert maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden drei Börsetage betragen darf.

TOP 6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2020 bis 2024

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei wesentlichen Änderungen) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 5.5.2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG hat in der Sitzung am 24.3.2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78a iVm § 98a AktG erarbeitet und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 14.4.2020 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG www.sw-umwelttechnik.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 9 Aktionären, welche 485.887 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 477.623
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 65,8 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 477.623
- JA-Stimmen: 477.623
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 8.264

Der Beschlussantrag des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstandes und des Aufsichtsrates) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, wurde damit von der Hauptversammlung beschlossen.

TOP 7: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt festlegen:

Die Aufsichtsratsvergütung soll gemäß § 17 der Satzung bzw. § 98 AktG bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt werden:

- a.) für den Vorsitzenden: EUR 5.760,-- (in Worten: Euro fünftausendsiebenhundertsechzig) netto pro Geschäftsjahr;
- b.) für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 4.320,-- (in Worten: Euro viertausenddreihundertzwanzig) netto pro Geschäftsjahr;
- c.) für jedes weitere gewählte Mitglied EUR: 2.880,-- (in Worten: Euro zweitausendachthundertachtzig) netto pro Geschäftsjahr.

Zudem haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Aufsichtsrates bzw. Ausschuss-Sitzung in folgender Höhe:

- a.) für den Vorsitzenden: EUR 1.800,-- (in Worten: Euro eintausendachthundert) netto pro Sitzung;
- b.) für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 1.350,-- (in Worten: Euro eintausenddreihundertfünfzig) netto pro Sitzung;
- c.) für jedes weitere gewählte Mitglied EUR 900,-- (in Worten: Euro neunhundert) netto pro Sitzung.

Die Vergütung von Fahrt- und Übernachtungskosten erfolgt in angemessener Höhe gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Sämtliche oben angeführten Beträge sind wertgesichert. Als Maßstab für die Berechnung von Schwankungen ist der Verbraucherpreisindex 2015 heranzuziehen. Ausgangsbasis ist die für Mai 2020 veröffentlichte Indexzahl. Die oben angeführten Beträge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den Änderungen des Verbraucherpreisindex 2015. Schwankungen des Index sind erst zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 10% erreichen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 9 Aktionären, welche 485.887 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 485.887
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 66,9 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 485.887
- JA-Stimmen: 485.887

Abstimmungsergebnisse zur 23. o. HV 4/5

- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Die Vergütung wurde daher wie ausgeführt neu festgelegt.

TOP 8. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873 y), Porzellangasse 51, 1090 Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

Die durchgeführte Abstimmung ergibt bei einer Präsenz bzw. Vertretung von 9 Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, welche 485.887 Stück Aktien repräsentieren, wie folgt:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 485.887
- Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 66,9 %
- Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 485.887
- JA-Stimmen: 485.887
- NEIN-Stimmen: 0
- StimmENTHALTUNGEN: 0

Der Beschlussantrag des Aufsichtsrates zum Tagesordnungspunkt 8 (Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020) hat die erforderliche Mehrheit erreicht und wurde damit von der Hauptversammlung angenommen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.